

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 118/08 B

L 9 AL 403/05 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 1463/02 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 3. November 2008 trotz ihres Umfangs nicht. Zwar behauptet die Beklagte als tragenden Rechtssatz der Vorinstanz, die Kenntnis iS von § 45 Abs 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) habe sich nur auf diejenigen Tatsachen zu erstrecken, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsakts ergebe, nicht aber auch auf diejenigen, welche in § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X vorausgesetzt seien; auch wenn es um Tatumstände in der Person des Betroffenen gehe, wie die Bösgläubigkeit des Leistungsempfängers gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 oder Nr 3 SGB X, könne sich die Behörde mit der Beurteilung objektiver Gegebenheiten begnügen, ohne diesem vorher gemäß § 24 SGB X Gelegenheit gegeben zu haben, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Dem stellt die Beklagte als abweichenden Rechtssatz des BSG (BSG, Urteil vom 8. Februar 1996 - 13 RJ 35/94 - SozR 3-1300 § 45 Nr 27) gegenüber, die Kenntnis iS von § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X habe sich sowohl auf diejenigen Tatsachen zu erstrecken, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsakts ergebe, als auch auf diejenigen, welche in § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X vorausgesetzt seien; auch wenn es um Tatumstände in der Person des Betroffenen gehe, wie die Bösgläubigkeit des Leistungsempfängers gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 oder Nr 3 SGB X, könne sich die Behörde mit der Beurteilung objektiver Gegebenheiten nicht begnügen, ohne diesem vorher gemäß § 24 SGB X Gelegenheit gegeben zu haben, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.
- 4 Damit wird jedoch die von der Beklagten gerügte Divergenz nicht herausgearbeitet. Denn nach dem weiteren Vortrag der Beklagten hat die Vorinstanz für den Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs 4 SGB X gerade nicht allein die Kenntnis der Tatsachen ausreichen lassen, die zur "tatbestandlichen Prüfung der Aufhebbarkeit des begünstigenden Verwaltungsakts" erforderlich



sind, sondern - entsprechend dem aufgeführten Rechtssatz des BSG - zu den beachtlichen Umständen außerdem alle Tatsachen gezählt, die "für die Rücknahme für die Vergangenheit von Bedeutung" sind. Dass - wie die Beschwerdebegründung weiter ausführt - diese Tatsachen nach der Auffassung des LSG im konkreten Fall bereits vor dem Anhörungsschreiben bekannt gewesen sind, widerspricht nicht der weiter zitierten Entscheidung des BSG, aaO, wonach die Jahresfrist "regelmäßig" erst nach erfolgter Anhörung des Betroffenen beginnen könne. Vor diesem Hintergrund erweist sich die gerügte Entscheidung des LSG schon in der Darlegung der Beklagten als Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG wegen der tatsächlichen Gegebenheiten eine Ausnahme vom Regelfall eines erst nach der Anhörung einsetzenden Fristbeginns angenommen hat. Es liegt also keine Abweichung im Grundsätzlichen vor, ganz abgesehen davon, dass sich das LSG in seinem Urteil ausdrücklich auf die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BSG bezogen hat. Mit ihren Ausführungen zu den noch laufenden Außendienstaufträgen zu dem vom LSG angenommenen Beginn der Jahresfrist rügt die Beklagte deshalb in der Sache die Unrichtigkeit der Entscheidung im konkreten Fall. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)